

Stellungnahme der SPS zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

25. November 2016

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht mehr garantiert werden. Die SPS, gestützt auf die Stellungnahmen der Naturschutzorganisationen, lehnt diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151), die von der SPS ebenfalls unterstützt wurde, durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Die SPS lehnt Eingriffe in Wolfsrudel weiterhin nicht kategorisch. Der Abschuss muss aber die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht und er muss zielgerichtet sein. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen durch die Eingriffe nicht gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss dafür Voraussetzung sein. Diese Rahmenbedingungen sind gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Kompetenzdelegation an die Kantone birgt viele Gefahren

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich grundsätzlich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes – wie sie die Revision vorschlägt – kann das nicht gewährleisten; sie entlastet die Bundesbehörden zudem nicht einmal, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Wir verlangen deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten, haben wird. Dies kann auch so gedeutet werden, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnt die SPS ab.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies zudem eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Ziele werden mit Bestandesdezimierungen nicht erreicht

Dass Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr voraussetzen, kreiert neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Inakzeptabel ist zudem, wenn für geschützte und bedrohte Arten keine Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulatorentscheid nicht berücksichtigt. Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Naturschutzorganisationen haben in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Auch darum kann die SPS die Revision des Jagdgesetzes nicht unterstützen.

Begriffe führen zu Rechtsunsicherheit

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. So ist beispielsweise der Begriff „hoher Bestand“ äusserst umstritten.

Auch der Begriff des Wildschadens wird im Gesetz nicht klar definiert. Er wird aber in dieser Revision durch die Hintertür erweitert, sodass auch Jagdregaleinbussen dazu zählen würden. Dies ist nicht akzeptabel.

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist auch im Sinne der SPS.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbemühungen niederschlagen.

Auch wenn in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd sich negativ auf Wildtiere auswirken, muss weiterhin vorausgesetzt werden, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Dies ist nicht explizit erwähnt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in Eidg. Jagdbanngebieten überall – also auch ausserhalb des Waldes – an die Leine.
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wäre begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbanngebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ein Ausbau der Aufsicht ist notwendig, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone bei der Jagdplanung führen. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf in „standortgerecht“ geändert. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag Art. 3, Abs. 1:

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit ~~standortgerechten~~ **standortheimischen** Baumarten sollen sichergestellt sein.

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag Art. 4, Abs. 1:

Neuer Punkt: d. Ökologie

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die SPS begrüsst den neuen gesetzlichen Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind bereits seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die Aufnahme dieser Arten ins Gesetz erachten wir als sinnvoll.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Das Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Waldschnepfe in der Schweiz darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz dieser Art in der jetzigen JSG-Revision nicht zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer stärker abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt werden, da es sich um nicht einheimische Arten handelt.

Die Möglichkeit der Verkürzung von Schonzeiten durch die Kantone ohne Zustimmung des Bundes lehnt die SPS ab. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht. Die Verschiebung der Zuständigkeit an das BAFU können wir jedoch nachvollziehen. Wir erwarten, dass das BAFU die oben genannten Anforderungen in seiner Zustimmung stellt.

Antrag Art. 5, Abs. 1:

l. ~~_____ Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober~~
p. ~~_____ Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September~~

Antrag Art. 5, Abs. 1:

Zu Buchstabe m: Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten.

Antrag Art. 5, Abs. 5:

Sie können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Sachüberschrift

Der dritte Abschnitt des Gesetzes ist dem „Schutz“ gewidmet. Da in der eidgenössischen Gesetzgebung der Artenschutz über das Jagdgesetz erfolgt, ist dieser Abschnitt von grosser Bedeutung. Der Abschnitt vier behandelt anschliessend den „Wildschaden“ und regelt Abschussmöglichkeiten. Diese Aufteilung macht Sinn und soll beibehalten werden. Bestandsregulierungen sind keine Schutzmassnahme. Der Artenschutz muss auch weiterhin vom Bund gewährleistet werden und steht an oberster Stelle. Er darf nicht an Bedeutung verlieren, indem er durch Regulationsmöglichkeiten im gleichen Abschnitt abgeschwächt wird.

Antrag Art. 7, Sachüberschrift:

~~Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten~~

Antrag Art. 7, Abs. 2 und 3:

Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit Bestandesregulierungen sollen unter Artikel 12 integriert werden.

Artikel 7, Absatz 2

Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Die SPS lehnt diese Neuordnung ab. Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So können beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

Kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz von der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll, einzig der bestehende Bestand darf nicht gefährdet werden. Was ist aber, wenn dieser Bestand in einem schlechten Zustand, bzw. eben noch nicht überlebensfähig ist? Die Delegation der Kompetenzen an die Kantone ist unserer Ansicht nach eine Reaktion zur kurzfristigen Entladung eines politischen Drucks. Sie kann jedoch die langfristige Erhaltung von Arten in der Schweiz gefährden.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen ist bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen, um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren. Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Verschiedene Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie

diese Druckversuche bei den Kantonen einfließen. Die fachliche Instanz (das BAFU) wird damit zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt.

Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Die Kantone können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat.

Bestandesregulierung gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Wir erachten die Erweiterung der Liste durch den Bundesrat alleine als sehr kritisch. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemonstriert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». Diese Formulierung ist inakzeptabel. Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandesregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Der Höckerschwan soll ebenfalls auf die Liste von regulierbaren geschützten Arten gemäss Artikel 7, Absatz 2 kommen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies zeigt, jegliche Art, die sich nicht an strenge Verhaltensregeln hält, wird in Zukunft entweder vom Bundesrat oder vom Parlament für regulierbar erklärt. Die SPS teilt diese Weltanschauung nicht, allzumal der Abschuss für die meisten Arten nicht zielführend – also konfliktmindernd ist.

- Die Bestandesregulierung beim Wolf ist verfrüht. Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca. 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung. Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumsprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandesregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Die SPS hat der Motion Engler, welche die Regulation des Wolfes verlangte, im Parlament mehrheitlich zugestimmt. Aber auch beim Wolf sind solche Eingriffe inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann
- ... die natürliche Waldverjüngung durch zu hohen Wildverbiss beeinträchtigt wird

Antrag:

Bestandesregulierungen sind für geschützte Arten unverantwortlich oder nicht zielführend und werden abgelehnt. Besonders präventive Eingriffe sind für uns nicht akzeptabel.

Antrag:

Eingriffe in den Wolfsbestand dürfen nur zugelassen werden, wenn der Zustand der natürlichen Waldverjüngung zufriedenstellend ist.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Die SPS lehnt die Bestimmung von geschützten und regulierbaren Arten durch den Bundesrat ab. Geschützten Arten, die reguliert werden sollen, sollen durch das Parlament bestimmt werden.

Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

Die SPS ist der Meinung, dass die gewünschten Effekte mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen sind. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Eine faire und artgerechte

Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag Art. 7:

Die unten aufgeführten Aspekte sind im Bericht zu berücksichtigen und bei Abschussentscheiden in eine Interessenabwägung einzubeziehen.

Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel sind.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶) Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen. Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im gan-

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

zen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St-Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in grossraubtierfreien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.
- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Eco-geography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jędrzejewska B., Jędrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior; ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

Es muss festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Bialowieza Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt. Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angefütterte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe in Siedlungsgebieten und damit auch die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist für uns inakzeptabel.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Defini- onserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Es muss festgehalten werden, dass die Regulationsbedingungen gem. Abs. 2 a und b auch für Art. 7 Abs. 3 gelten.

Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren. Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²¹

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind, ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind. Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Der Begriff «hoher Bestand» muss artspezifisch und in einem grösseren Kontext definiert werden. Mit der Definition einer hohen Wolfsdichte aus der JSV sind wir nicht einverstanden.

²¹ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. In dieser Zeit sind die Jungwölfe bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntieren und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Dies erschwert die Auswahl des zu treffenden Tieres für den Wildhüter signifikant (oder macht sie gar unmöglich). Das Risiko, ein Elterntier zu treffen ist somit durchaus vorhanden. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²²

Weitere Risiken werden in Kauf genommen, so zum Beispiel, dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag Art. 7, Abs. 3:

- b Wolf
~~vom 3. Januar bis 31. März~~ vom 15. September bis 15. Oktober, sofern Nachwuchs bestätigt wurde

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu gegeben ist sinnvoll.

²² Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts Abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda vom Kanton zu leichtfertig zum Abschuss freigegeben, ohne genügend präventive Massnahmen ergriffen zu haben.

Antrag Art. 12, Abs. 2:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonal durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüessen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Beat Jans
Vize-Präsident SP Schweiz